



Neue EU-Chemikalienverordnung REACH

Ratgeber für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Band 3 der Schriftenreihe

Herzlichen Dank an Frau Dr. Edholzer für Ihre Mithilfe.

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
Telefon: 09131 764-0
Telefax: 09131 764-102
Internet: www.lgl.bayern.de
Fotos: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Druck: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg
Stand: November 2008
(2. Auflage, inhaltliche veränderter Nachdruck im November 2008 der 1.Auflage vom Oktober 2007)

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Autor des Berichts:

Dr. Christoph Habarta,
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die REACH-Infoline:

Telefon: 089 2184-400
E-Mail: reach@lgl.bayern.de

ISSN 1863-3455 Druck (Ausgabe) ISSN 1864-1075 Internet (Ausgabe)

ISBN 978-3-939652-70-7 Druck (Ausgabe) ISBN 978-3-939652-71-7 Internet (Ausgabe)

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.
Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Wo finden betroffene Unternehmen Hilfe?	3
REACH-Grundelemente	5
REACH-Zeitplan und Fristen	6
REACH-Akteure	7
Registrierung	11
Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter	15
Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren	16
Informationspflicht gegenüber den vorgeschalteten Akteuren	17
Informationspflichten bei Erzeugnissen	18
Anforderungen an nachgeschaltete Anwender	18
REACH-Zuständigkeiten und Aufgabe der Landesbehörden	22
Glossar	24

Einleitung

Die weit reichenden Neuregelungen des EU-Chemikalienrechts traten am 1. Juni 2007 in Kraft. Am 1. Juni 2008 beginnt die sechsmonatige Vorregistrierung für Altstoffe. Unternehmen, die die Vorregistrierung verpassen, müssen alle nicht vorregistrierten Stoffe als „Neustoffe“ anmelden. Dazu sind viel umfangreichere Prüfungen erforderlich. Etwa 30.000 Chemikalien müssen in den nächsten 11 Jahren registriert werden. Besonders besorgniserregende Stoffe dürfen künftig nur nach einer Zulassung durch die EU-Kommission verwendet werden. Stoffrisiken, die gemeinschaftsweit auftreten, werden weiterhin durch Beschränkungen geregelt. Bisherige Beschränkungen wurden in Anhang XVII der REACH-Verordnung (REACH-VO) aufgenommen.

Das Chemikalienrecht in der EU wird durch die REACH-VO wesentlich vereinheitlicht. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki wurde neu gegründet. Nach Ablauf der Registrierfristen für Altstoffe werden Alt- und Neustoffe gleichbehandelt sein. Die durch REACH gesammelten Sicherheitsdaten werden langfristig Verbesserungen für den Gesundheits- und Umweltschutz zur Folge haben.

Betroffen ist vor allem die chemische Industrie, aber auch zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Chemikalien weiterverarbeiten, beispielsweise in der Textil- und Elektroindustrie, haben REACH-Pflichten zu erfüllen. Die REACH-VO bezeichnet diese als nachgeschaltete Anwender (NA). Zur Weitergabe von Informationen über Stoffrisiken wird das bereits eingeführte Sicherheitsdatenblatt (SDB) weiterverwandt. Liegen Stoffsicherheitsberichte vor, werden diese in Zukunft als Anlage an das SDB angehängt. Risikominderungsmaßnahmen, die in dem SDB dokumentiert sind, müssen von den nachgeschalteten Anwendern eingehalten werden. Werden Stoffverwendungen vom Hersteller nicht unterstützt, können nachgeschaltete Anwender eigene Stoffsicherheitsberichte erstellen. Dazu können zusätzliche Prüfungen erforderlich sein.

Bei den nachgeschalteten Anwendern handelt es sich oftmals um KMU. Gerade bei diesen ist die Personaldecke nicht selten dünn. Es besteht die Gefahr, dass sie von den REACH-Anforderungen überfordert werden. Insbesondere KMU sollen daher bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden. Bereits im Februar 2007 hat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die REACH-Infoline eingerichtet. Bayerischen Unternehmen steht damit eine erste Anlaufstelle zur Verfügung, die weitere Hilfestellungen ausfindig machen kann. Fragesteller, die eine eingehende Beratung zur Umsetzung der Vorschriften bedürfen, werden an die nationale REACH-Auskunftsstelle an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) weitergeleitet.

Diese Broschüre ergänzt das Angebot des LGL. Sie zeigt insbesondere die Zuständigkeiten bayerischer Behörden auf.

Wo finden betroffene Unternehmen Hilfe?

Von der REACH-VO betroffene Unternehmen, insbesondere KMU, können Fragen zu REACH an das LGL über die REACH-Infoline richten. Fachleute des LGL-internen Landesinstituts für Arbeitsschutz und Produktsicherheit stehen für Auskünfte bereit und vermitteln auf Wunsch weitere Fachinformationen und Ansprechpartner:

REACH-Infoline am LGL	
Telefon:	089/2184-400
Fax:	089/2184-226
E-Mail:	reach@lgl.bayern.de
Internet:	www.lgl.bayern.de

Über das Online-Informationsangebot des Informationszentrums UmweltWirtschaft am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) unter www.izu.bayern.de sind umfangreiche REACH-Informationen recherchierbar. Es enthält auch bayern-spezifische Regelungen.

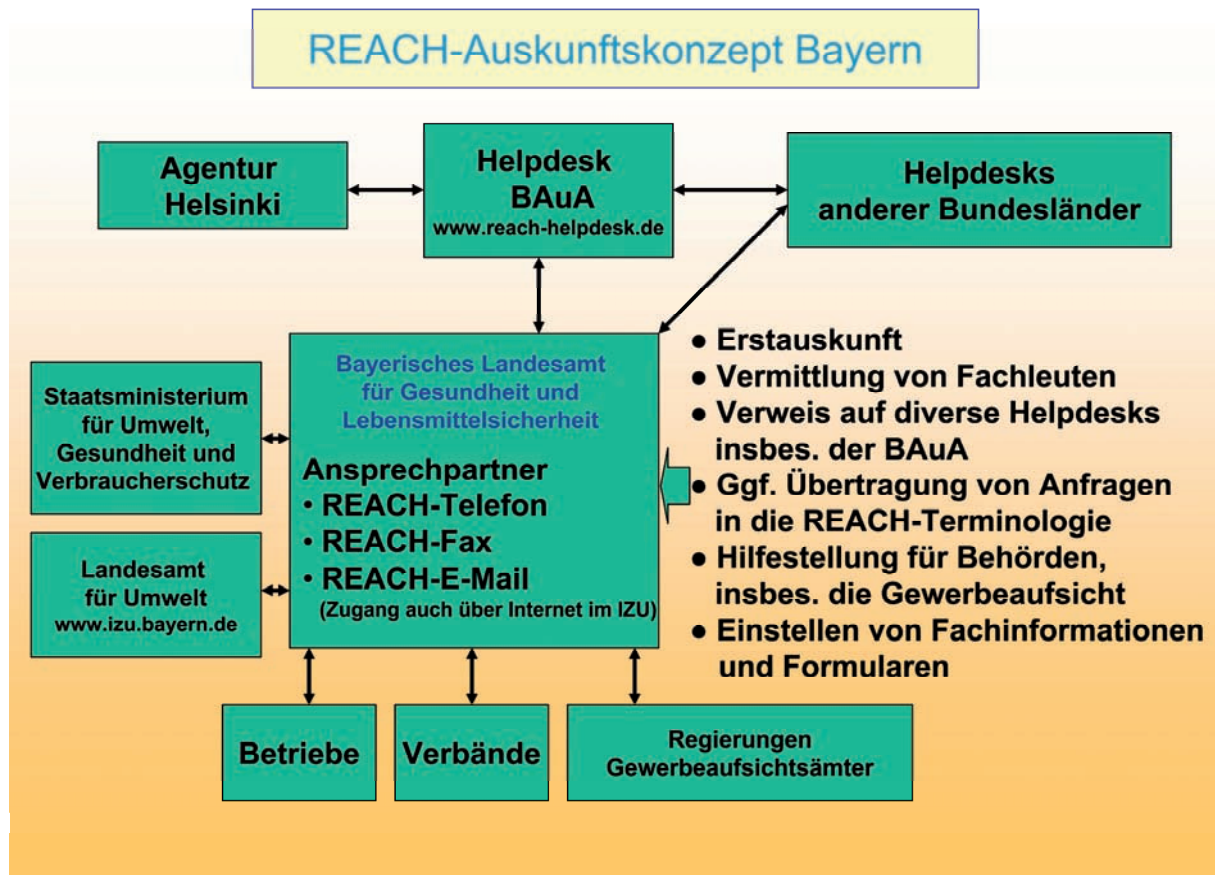
Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat die nationale REACH-Auskunftsstelle (Helpdesk) nach Artikel 124 der REACH-VO eingerichtet:

Nationaler Helpdesk an der BAuA	
Telefon:	0180/3243643
Fax:	0180/3243644
E-Mail:	reach-info@baua.bund.de
Internet:	www.reach-helpdesk.de

Die Experten der BAuA stehen insbesondere für eine eingehende Beratung bei speziellen Fachfragen zur Verfügung. Die nationale REACH-Auskunftsstelle steht in direktem Kontakt mit der ECHA und berät darüber hinaus die Landesbehörden bei der Auslegung der REACH-VO.

Im Rahmen der REACH-Implementierungs-Projekte (RIP) der Kommission wurden technische Handlungsleitfäden (TGD) erarbeitet. Die TGD beschreiben z. B. im Detail wie Registrierungsdossiers oder Stoffsicherheitsberichte erstellt werden sollen. Sie stehen im Internet als Download zur Verfügung. Hinweise dazu sind auf folgenden Internetseiten zu finden:

- <http://ecb.jrc.it/REACH/>
- http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm
- <http://ec.europa.eu/enterprise/reach>
- <http://ec.europa.eu/echa>



Das bayerische Auskunftskonzept zu REACH greift auf die verschiedenen Informationsangebote des Bundes und der Länder zurück. Das LGL erteilt Erstauskünfte für Betriebe, Verbände und die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen. Es verweist insbesondere auf das Angebot der nationalen REACH-Auskunftsstelle an der BAuA. Das Informationszentrum UmweltWirtschaft des LfU stellt aktuelle Informationen zu REACH unter www.izu.bayern.de zur Verfügung.

Weitere hilfreiche Informationen enthalten folgende Internet-Adressen:

- www.vbw-bayern.de (REACH-Initiative der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)
- www.reach-info.de
- <http://reach.bdi.info>

REACH-Grundelemente

Registrierung

Durch die REACH-VO sollen bis zum 1. Juni 2018 insbesondere alle Altstoffe registriert werden, die ab einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in der europäischen Gemeinschaft (EU) hergestellt oder in die EU importiert werden. Durch die Registrierung sollen wichtige Daten für die Risikobewertung der Stoffe erfasst werden. Dazu kann es notwendig sein, dass zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden müssen, falls noch keine Daten vorliegen oder aufgrund eines Risikoverdachts weitere Daten erforderlich sind. Die Registrierung ist direkt an der ECHA vorzunehmen.

Evaluierung (Bewertung)

Die ECHA nimmt eine Dossierbewertung vor, bei der die Registrierdaten auf Vollständigkeit geprüft werden. Darüber hinaus ist die ECHA für die Stoffbewertung zuständig. Dazu greift die ECHA auf die Bewertungsbehörden der Mitgliedstaaten zurück. Diese prüfen bei der Stoffbewertung auch die zur Registrierung eingereichten Testvorschläge. Das Ergebnis der Stoffbewertung kann der Vorschlag eines Stoffes für das Zulassungs- oder Beschränkungsverfahren sein.

Autorisierung (Zulassung)

Für ein Zulassungsverfahren kommen insbesondere CMR-, PBT- und vPvB-Stoffe (siehe „Glossar“) in Frage. Ausgenommen sind natürlich Stoffe, die bereits durch ein anderes Zulassungsverfahren geregelt sind (z. B. Arzneimittel). Titel VII der REACH-VO regelt die Aufnahme von Stoffen in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) und die Erteilung von Zulassungen.

Beschränkung

Die Herstellung und das Inverkehrbringen eines Stoffes können auch zukünftig durch eine Beschränkung geregelt werden. Das Beschränkungsverfahren wurde neu geregelt und in Titel VIII der REACH-VO aufgenommen. Bereits bisher geltende Beschränkungen wurden in Anhang XVII der REACH-VO aufgenommen. Die Beschränkungen werden ab dem 1. Juni 2009 durch die REACH-VO geregelt.

Kommunikation in der Lieferkette

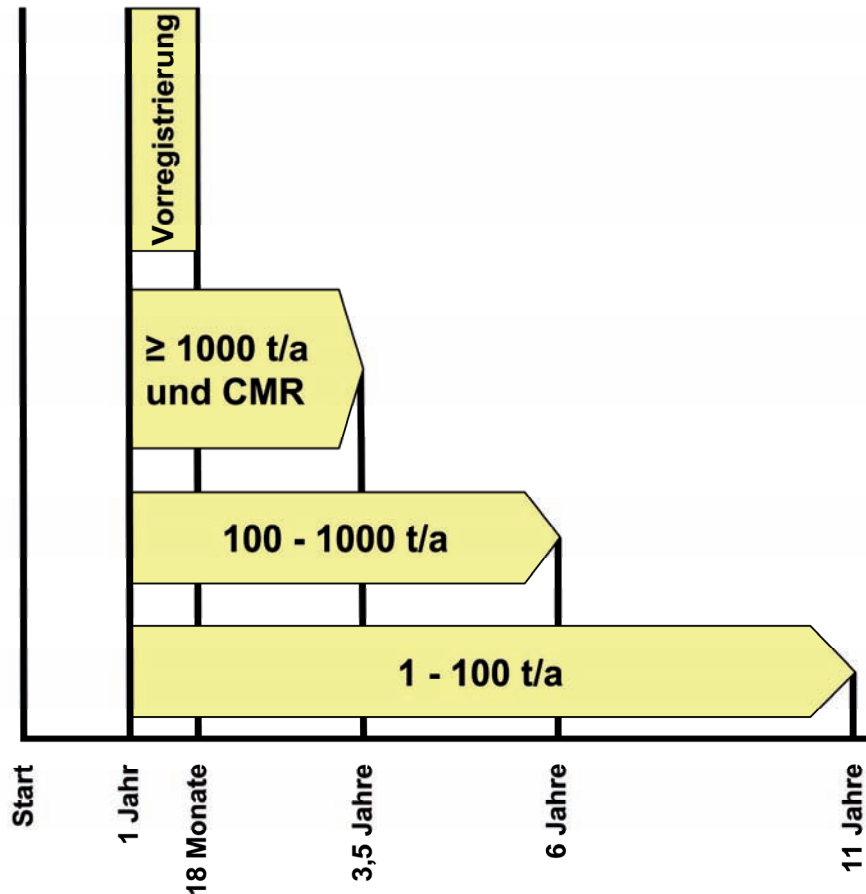
Für die erfolgreiche Umsetzung des REACH-Systems ist die Kommunikation der beteiligten Akteure (Hersteller, Importeure oder Verwender von Stoffen) entscheidend. Informationen über Stoffrisiken müssen mit dem SDB vom Hersteller zum Anwender fließen. Umgekehrt müssen Angaben über die Verwendungen der Stoffe an den Hersteller zurückfließen, damit diese für den Stoffsicherheitsbericht verwandt werden können.

Kennzeichnung

Informationen über die Kennzeichnung von Stoffen werden in einem zentralen Verzeichnis geführt (gemäß Titel XI). Die Einstufung wird in Zukunft durch das Globally Harmonised System (GHS) geregelt werden.

REACH-Zeitplan und Fristen

01.06.2007	REACH-VO tritt in Kraft
01.06.2008	Beginn der Vorregistrierungsphase Beginn der Registrierungsphase (Fristen der Registrierung und Umfang der zu erbringenden Daten in Abhängigkeit von der Produktions- bzw. Importmenge)
01.12.2008	Ende der Vorregistrierung
01.01.2009	Veröffentlichung der vorregistrierten Stoffe im Internet durch ECHA Bildung der Foren zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum - SIEF)
01.12.2010	Ende der Registrierphase für <ul style="list-style-type: none"> • Stoffe in Mengen ≥ 1000 t/a pro Hersteller/Importeur (H/I); • besonders besorgniserregende Stoffe (z. B. CMR-Kategorie 1 oder 2); • Stoffe in Mengen ≥ 100 t/a pro H/I mit der Kennzeichnung N, R50/53.
01.06.2013	Ende der Registrierphase für Stoffe in Mengen von 100 - 1000 t/a pro H/I
01.06.2018	Ende der Registrierphase für Stoffe in Mengen von 1 - 100 t/a pro H/I



Registrierung: Zeitplan in Abhängigkeit von der Produktionsmenge

REACH-Akteure

REACH stellt unterschiedliche Anforderungen an Hersteller bzw. Importeure und an die nachgeschalteten Anwender, die sogenannten Downstream User (DU). Die REACH-VO definierte dazu folgende Akteure:

Hersteller: Ein Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.

Importeur: Ein Importeur ist jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.

Nachgeschalteter Anwender: Ein nachgeschalteter Anwender ist jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender, wenn Kriterien aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c zutreffen.

Zubereitungshersteller/Formulierer: Ein Zubereitungshersteller/Formulierer ist ein nachgeschalteter Anwender. Er kann zum Hersteller werden, wenn beim Zusammenmischen von Stoffen und Zubereitungen eine chemische Umsetzung zu neuen Stoffen erfolgt.

Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung: Ein Lieferant ist ein Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung bzw. eine Zubereitung in Verkehr bringt.

Vorregistrierung

Nach dem Inkrafttreten der REACH-VO am 1. Juni 2007 haben die Hersteller bzw. Importeure noch 1 Jahr Zeit, um alle notwendigen Informationen für die (Vor-)Registrierung zusammenzustellen. Während dieser Zeit wird die ECHA in Helsinki aufgebaut. Am 1. Juni 2008 beginnt dann die sechsmonatige Vorregistrierungsphase. In dieser Zeit müssen Hersteller und Importeure sogenannter Altstoffe (Phase-in-Stoffe) Angaben zur Vorregistrierung bei der ECHA abgeben, wenn sie Übergangsfristen für die Registrierung in Anspruch nehmen möchten. Registrierungspflichtige Altstoffe dürfen ab dem 1. Dezember 2008 in der EU nur dann weiterhin hergestellt oder importiert werden, wenn sie vorregistriert wurden. Gemäß dem Motto „no data no market“ können ohne Vorregistrierung die mengenabhängigen Übergangsfristen für Phase-in-Stoffe nicht in Anspruch genommen werden. Nicht vorregistrierte Stoffe dürfen erst wieder auf den Markt, wenn sie wie Neustoffe angemeldet wurden. Dazu sind umfangreichere Prüfungen erforderlich.

Um die Vorregistrierungsphase nicht zu versäumen, ist es für die Unternehmen wichtig, rechtzeitig (am besten ab sofort) Informationen zu ihren Chemikalien zu sammeln, die durch die Regelungen der REACH-VO vorgegeben werden. Die eigentliche Registrierung ist abhängig von den jährlichen Produktions- bzw. Importmengen bis zum 1. Dezember 2010, 1. Juni 2013 bzw. 1. Juni 2018 vorzunehmen. Je höher diese Mengen sind, umso kürzer ist die einzuhaltende Übergangsfrist. Die Anforderungen an den zu liefernden Datenumfang steigen mit den Produktions- bzw. Importmengen.

Vorregistrierungsphase
Start: 1. Juni 2008 Ende: 1. Dezember 2008

Durch die Vorregistrierung kann erst der wirkliche Umfang der zu registrierenden Stoffe und die genaue Zahl der betroffenen Unternehmen ermittelt werden. Alle potenziellen Registranten des gleichen Phase-in-Stoffes sind Teilnehmer eines Forums zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum - SIEF). Erst dadurch wird eine Möglichkeit geschaffen, Partner für eine gemeinsame Registrierung zu finden bzw. sich zu Konsortien zusammenzuschließen. Die Teilnahme an einem SIEF ist nur beim Austausch von

Tierversuchsdaten zwingend. Da hier Kosten entstehen, die sich auf die SIEF-Mitglieder verteilen, werden im Artikel 30 der REACH-VO diverse Konfliktsituationen geregelt.

Bei der kostenlosen Vorregistrierung werden nur wenige Daten benötigt (vgl. Artikel 28) und es ergibt sich keine Pflicht zur späteren Registrierung.

Deswegen sollen möglichst viele Stoffe vorregistriert werden - auf alle Fälle die Stoffe, die in Mengen über 1 t/a hergestellt oder importiert werden. Auch Stoffe, die zunächst in Mengen unter 1 t/a hergestellt oder importiert werden, sollten vorregistriert werden. Übersteigt im Erfolgsfall ein Stoff die 1-Tonnen-Grenze muss er nach Ablauf der Vorregistrierungsfrist wie ein Neustoff behandelt werden, falls die Vorregistrierung nicht nachgeholt werden kann.

Vorregistrierungspflicht für Phase-in-Stoffe (Artikel 28)

Zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Übergangsregelungen übermittelt jeder potenzielle Registrant eines Phase-in-Stoffes in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr, einschließlich Zwischenprodukten ohne Einschränkung, der ECHA folgende Informationen:

- a) den Namen des Stoffes, einschließlich der EINECS und CAS-Nummer, oder, falls nicht verfügbar, anderer Identifizierungs-codes;
- b) seinen Namen und seine Anschrift sowie den Namen der Kontaktperson und gegebenenfalls den Namen und die Anschrift eines Vertreters (Artikel 4 und Anhang VI Abschnitt 1);
- c) die vorgesehene Frist für die Registrierung und den Mengenbereich;
- d) Falls zur Beurteilung des Stoffes analoge Daten herangezogen werden, müssen entsprechende Identifikationsangaben zu dem Stoff oder zu der Stoffgruppe gemacht werden.

Wie wird vorregistriert?

Die Eingaben werden auf elektronischen Weg über die Internetseite der ECHA vorgenommen. Das genaue Verfahren wird unter www.lgl.bayern.de bekannt gegeben, sobald es von der ECHA veröffentlicht wurde.

Anforderungen an die Hersteller und Importeure

Einen Monat nach Ende der Vorregistrierungsphase wird die ECHA über ihre Website die vorregistrierten Stoffe und die Namen der entsprechenden Hersteller/Importeure veröffentlichen. Denn das Ziel ist: One Substance One Registration (OSOR) - folglich eine Registrierung pro Stoff. Für Daten aus Wirbeltierversuchen ist der Datenaustausch verbindlich. Bei Problemen mit der Vertraulichkeit oder wenn keine Einigung bezüglich der Einstufung/Kennzeichnung hergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit des opt-out (Nichtteilnahme an einem Konsortium).

Kann die Vorregistrierung nachgeholt werden?

Was ist z. B. zu tun, wenn ein Stoff erst nach Ablauf der Vorregistrierungsfrist (nach dem 1. Dezember 2008) in einer Menge ≥ 1 t/a hergestellt oder importiert wird? In diesem Fall kann die Vorregistrierung bei der ECHA nachgeholt werden. Voraussetzung ist, dass die Herstellung oder der Import nicht länger als 6 Monate zurückliegt und mindestens noch 1 Jahr bis zum Ende der mengenabhängigen Registrierungsfrist verbleibt.

Anforderungen an nachgeschaltete Anwender

Welche Vorbereitungen können bereits jetzt getroffen werden?

- Informationen über alle im Betrieb verwendeten Chemikalien sammeln und mit den Daten aus der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung kombinieren;
- Diese Daten um die Jahresmengen ergänzen. Ausnahmen prüfen;
- Als nachgeschalteter Anwender Kontakt zu dem Upstream-User (Hersteller, Importeur oder Lieferant) aufnehmen, um diesem die eigene Verwendung des Stoffes/der Zubereitung mitzuteilen. Abklären, ob der Upstream-User diese Verwendung in sein Expositionsszenario aufnehmen wird. Dies ist vor allem bei Spezialanwendungen wichtig.

Nachgeschaltete Anwender können auch vorregistrieren, wenn sie sichergehen wollen, dass ihr Stoff nicht übersehen wird. Sollte der nachgeschaltete Anwender eines Stoffes nach dem Ende der Vorregistrierphase feststellen, dass dieser Stoff nicht in der Liste aufgeführt ist, so kann er dies der ECHA mitteilen. Diese veröffentlicht auf ihrer Website den Namen des Stoffes und übermittelt einem potentiellen Registranten auf Ersuchen die Kontaktdaten dieses nachgeschalteten Anwenders (Artikel 28 Absatz 5).

Registrierung

Welche Stoffe müssen registriert werden?

Es müssen die in der REACH-Terminologie als Phase-in-Stoffe bezeichneten sogenannten Altstoffe registriert werden.

Als Phase-in-Stoffe werden dabei definitionsgemäß die Stoffe angesehen, die in der europäischen Chemikalienliste (EINECS) oder auf der No-Longer Polymer Liste (NLP-Liste) aufgeführt werden (Artikel 3). Es handelt sich dabei hauptsächlich um Stoffe, die vor 1981 bereits auf dem Markt waren.

Im Gegensatz dazu werden die nach 1981 auf den Markt gebrachten „Neustoffe“ als Non-Phase-in-Stoffe bezeichnet. Auch diese müssen vor Herstellungs- bzw. Importbeginn registriert werden. Für deren Anmeldung gelten weit umfangreichere Anforderungen.

Ausnahmeregelungen

Generell ausgenommen sind Stoffe oder Stoffe in Zubereitungen pro Hersteller oder Importeur, die in Mengen unter 1 t/a hergestellt oder importiert werden.

Nach Artikel 2 der REACH-VO gilt die REACH-VO nicht für

- radioaktive Stoffe;
- Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen;
- nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- die Beförderung gefährlicher Stoffe;
- Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG.

Ausnahmeregelungen gibt es für

- Polymere (aber nicht für Monomere) (Artikel 2 Absatz 9);
- standortinterne und transportierte isolierte Zwischenprodukte (Artikel 2 Absatz 8);
- Stoffe im Forschungs- und Entwicklungsbereich (Artikel 9).

Weitere Ausnahmeregelungen gibt es für Stoffe, die ausschließlich

- für Pflanzenschutzmittel und Biozide vorgesehen (Artikel 15);
- als Human- oder Tierarzneimitteln eingesetzt (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a);
- oder als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b).

Ausgenommen von der Registrierung und Bewertung sind auch Stoffe, die im Anhang IV der REACH-VO angeführt sind und Stoffe des Anhangs V der REACH-VO (z. B. Naturstoffe und Stoffe, die unter den dort beschriebenen Bedingungen entstanden sind).

Anforderungen an Hersteller bzw. Importeure

Hersteller oder Importeure müssen für alle Stoffe, die sie in Mengen von mindestens 1 t/a herstellen oder einführen, bei der ECHA ein Registrierdossier einreichen (Ausnahmeregelungen beachten). Für die vorregistrierten Phase-in-Stoffe ist eine schrittweise Umsetzung vorgesehen (siehe „REACH-Zeitplan und Fristen“).

Was muss bei der Registrierung vorgelegt werden?

Der Umfang der zu liefernden Daten ist mengenabhängig (Artikel 12):

Menge	Anforderungen		
≥ 1t/a	Technisches Dossier	Stoffsicherheitsbericht	Anhang VII
≥ 10 t/a			Anhänge VII und VIII
≥ 100 t/a			Versuchsvorschläge nach Anhang IX
≥ 1000 t/a			Versuchsvorschläge nach Anhängen IX und X

Das technische Dossier enthält gemäß Artikel 10 folgende Informationen:

- Identität des Herstellers oder des Importeurs;
- Identität des Stoffes;
- Angaben zu Herstellung und Verwendung des Stoffes (Anhang VI Abschnitt 3);
- Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes (Anhang VI Abschnitt 4);
- Leitlinien für die sichere Verwendung des Stoffes (Anhang VI Abschnitt 5);
- Studienzusammenfassungen der aus der Anwendung der zutreffenden Anhänge VII bis XI gewonnenen Informationen;
- Angaben, welche Informationen von einem Sachverständigen geprüft wurden;
- Versuchsvorschläge für Stoffe mit einer Stoffmenge ≥ 100 t/a (Anhänge IX und X);
- für Stoffe in Mengen von 1 bis 10 Tonnen Informationen über die Exposition (Anhang VI Abschnitt 6);
- u. U. einen Antrag, welche Informationen nicht im Internet veröffentlicht werden sollten (Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e)

Gemeinsame Einreichung durch mehrere Registranten

Zur gemeinsamen Registrierung können die Teilnehmer eines SIEF ein Konsortium bilden und einen „federführenden“ Registranten ermitteln. Dieser muss zunächst einen Teil der geforderten Daten einreichen. Anschließend reicht jeder Registrant gesondert seine spezifischen Informationen zu diesem Stoff ein (Artikel 11).

Da in einem SIEF auch alle potentiellen Konkurrenten benannt sind, kann ein Registrant auch alle geforderten Informationen gesondert einreichen. Dies ist vor allem im Bezug auf Betriebsgeheimnisse, bei fehlender Übereinstimmung mit dem „federführenden“ Registranten oder bei Unstimmigkeiten bei der Lösung der Kostenfrage relevant (opt-out; Artikel 11 Absatz 3).

Erstellung von Stoffsicherheitsberichten

Wenn ein Stoff in Mengen von ≥ 10 t/a registriert wird, hat der Registrant eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen (Artikel 14 Absatz 1).

Der Stoffsicherheitsbericht dokumentiert die Stoffsicherheitsbeurteilung, die für jeden Stoff als solchen, in einer Zubereitung, in einem Erzeugnis oder für eine Stoffgruppe durchzuführen ist.

Für die Stoffsicherheitsbeurteilung sind folgende Informationen zu ermitteln:

- a) schädliche Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen;
- b) schädliche Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften;
- c) schädliche Wirkungen auf die Umwelt;
- d) persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT)-Eigenschaften sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB)-Eigenschaften.

Kommt der Registrant im Anschluss an die Schritte a) bis d) zu dem Schluss, dass der Stoff die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG erfüllt oder, dass es sich um einen PBT-Stoff bzw. vPvB-Stoff handelt, so sind bei der Stoffsicherheitsbeurteilung außerdem folgende Schritte durchzuführen:

- Expositionsbeurteilung einschließlich der Entwicklung eines oder mehrerer Expositionsszenarien (oder gegebenenfalls Feststellung der einschlägigen Verwendungs- und Expositions-kategorien) und Expositionsabschätzung;
- Risikobeschreibung.

In allen diesen Expositionsszenarien, der Expositionsbeurteilung und der Risikobeschreibung sind alle identifizierten Verwendungen des Registranten zu behandeln (siehe auch „Anforderungen an nachgeschaltete Anwender“).



Überprüfung der Maßnahmen: Messungen zur Expositionsbeurteilungen beim Lackieren.

Jeder Registrant ermittelt die geeigneten Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der bei der Stoffsicherheitsbeurteilung festgestellten Risiken, wendet diese Maßnahmen an und gibt sie in den übermittelten Sicherheitsdatenblättern vor.

Ausnahmen für Zubereitungen

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung braucht für einen Stoff in einer Zubereitung nicht durchgeführt zu werden, wenn seine Konzentration in dieser niedriger ist als der niedrigste der folgenden Werte:

Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 2:

- die geltenden Grenzwerte nach der Tabelle in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 1999/45/EG;
- die Grenzwerte nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG;
- die Grenzwerte nach Anhang II Teil B der Richtlinie 1999/45/EG;
- die Grenzwerte nach Anhang III Teil B der Richtlinie 1999/45/EG;
- die Grenzwerte eines einvernehmlichen Eintrags in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Titel XI der REACH-VO;
- 0,1 Massenprozent (w/w), wenn der Stoff die Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO erfüllt.

Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter

Die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter, die bisher in den Richtlinien 91/155/EWG und 1999/45/EG beschrieben waren, sind jetzt in Artikel 31 und Anhang II der REACH-VO geregelt. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen haben sich einige Punkte geändert:

- Angaben zur Zusammensetzung und zu Bestandteilen werden jetzt in Nr. 3 aufgeführt (bisher in Nr. 2) und Angaben zu möglichen Gefahren werden in Nr. 2 dokumentiert (bisher in Nr. 3).
- In Nr. 15 sind einige Angaben entfallen; sie werden jetzt unter Nr. 8 aufgeführt.

Das Sicherheitsdatenblatt muss datiert sein und folgende Rubriken enthalten:

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung;
2. Mögliche Gefahren;
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen;
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung;
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung;
7. Handhabung und Lagerung;
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung;
9. Physikalische und chemische Eigenschaften;
10. Stabilität und Reaktivität;
11. Toxikologische Angaben;
12. Umweltbezogene Angaben;
13. Hinweise zur Entsorgung;
14. Angaben zum Transport;
15. Rechtsvorschriften;
16. Sonstige Angaben.

Wenn der Hersteller bzw. ein Akteur in der Lieferkette Expositionsszenarien bzw. Verwendungs- und Expositionskategorien für einen Stoffsicherheitsbericht erarbeiten muss oder erarbeitet hat, müssen diese in einem Anhang des SDB enthalten sein. Die Inhalte des SDB müssen mit den Angaben des Stoffsicherheitsberichts übereinstimmen.

Das SDB muss unverzüglich durch den Lieferanten aktualisiert werden (Artikel 31 Absatz 9), sobald:

- neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden;
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde;
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Bei Aktualisierungen nach der Registrierung wird die Registrierungsnummer angegeben. Die neue, datierte Fassung der Informationen wird mit der Angabe "Überarbeitet am (Datum)" versehen und allen früheren Abnehmern, denen der Lieferant den Stoff oder die Zubereitung in den vorausgegangenen 12 Monaten geliefert hat, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach Artikel 35 der REACH-VO hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den SDB zu gewähren. Dies gilt auch für die unter Artikel 32 der REACH-VO bereitgestellten Informationen.

Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der REACH-VO zusammen getragen wurden, sind mindestens 10 Jahren nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung aufzubewahren. Dies gilt für alle Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler. Wird die Geschäftstätigkeit eingestellt oder die Tätigkeiten teilweise oder insgesamt auf einen Dritten übertragen, so übernimmt derjenige, der für die Liquidation des Unternehmens oder für das Inverkehrbringen des betreffenden Stoffes oder der Zubereitung verantwortlich ist, diese Pflichten.

All diese Informationen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der ECHA unverzüglich vorgelegt oder zugänglich gemacht werden.

Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren

Wann muss das Sicherheitsdatenblatt unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden?

Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung hat dem Abnehmer ein SDB in folgenden Fällen **unaufgefordert** zur Verfügung zu stellen (Artikel 31 Absatz 1):

- der Stoff oder die Zubereitung erfüllt die Kriterien für die Einstufung als gefährlich oder
- es handelt sich um einen PBT- oder vPvB-Stoff oder
- der Stoff ist auf der Kandidatenliste für die Zulassung.

Wann muss das Sicherheitsdatenblatt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden?

Der Lieferant hat dem Abnehmer ein SDB **auf Verlangen** zur Verfügung zu stellen (Artikel 31 Absatz 3), wenn eine Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich zwar nicht erfüllt, aber

- mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthält oder;
- mindestens einen PBT- oder vPvB-Stoff oder
- mindestens einen Stoff der Kandidatenliste für die Zulassung enthält oder
- einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Wann muss man ein Sicherheitsdatenblatt nicht zur Verfügung stellen?

Sind gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden, mit ausreichenden Informationen für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt versehen, braucht das SDB nicht zur Verfügung gestellt zu werden, sofern dies **nicht** von einem nachgeschalteten Anwender oder Händler **verlangt** wird (Artikel 31 Absatz 4).

Informationspflicht, wenn kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist

Bei Stoffen als solchen und in Zubereitungen, für die **kein** SDB erforderlich ist, besteht trotzdem eine gewisse Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette (Artikel 32). Folgende Informationen sind vom Lieferanten dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen:

- eine etwaige Zulassungspflicht und Einzelheiten zu den in der Lieferkette erteilten oder versagten Zulassungen;
- Einzelheiten zu Beschränkungen;
- sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können;
- ist eine Registrierungsnummer vorhanden, muss sie mit geliefert werden.

Informationspflicht gegenüber den vorgeschalteten Akteuren

Jeder Akteur der Lieferkette eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt nach Artikel 34 der REACH-VO dem unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette folgende Informationen zur Verfügung:

- neue Informationen über gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffenen Verwendungen;
- weitere Informationen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten SDB angegebenen Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können (nur für identifizierte Verwendungen).

Die Händler leiten diese Informationen an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette weiter.

Informationspflichten bei Erzeugnissen

Weitergabe an nachgeschaltete Anwender

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen potentiell zulassungspflichtigen Stoff (Artikel 57) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung (Artikel 33 Absatz 1).

Weitergabe an Verbraucher

Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen potentiell zulassungspflichtigen Stoff (Artikel 57) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung (Artikel 33 Absatz 2).

Dabei ist mindestens der Name des betreffenden Stoffes anzugeben. Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anforderungen an nachgeschaltete Anwender

Der nachgeschaltete Anwender als Akteur

Ein nachgeschalteter Anwender ist gemäß der REACH-VO im Rahmen seiner gewerblichen/industriellen Tätigkeit ein Verwender von Stoffen bzw. Zubereitungen. Dabei kann er einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung als Lieferant in den Verkehr bringen oder, sofern ihm dieser geliefert wird, als Abnehmer fungieren. Unter REACH ist es deshalb besonders wichtig, dass relevante Informationen sowohl nach oben (up) als auch nach unten (down) weitergeleitet werden.

Welche Rechte hat der nachgeschaltete Anwender?

Nach Artikel 37 Absatz 1 der REACH-VO kann der nachgeschaltete Anwender oder Händler Informationen bereitstellen, die die Vorbereitung einer Registrierung unterstützen. Der Hersteller/Importeur muss für seinen Stoff dessen Informationen zur Verwendung bei der Registrierung angeben. Nur für die darin beschriebenen - identifizierten - Verwendungen darf sein Stoff verwendet werden. Das soll eine sichere Handhabung entlang der Lieferkette gewährleisten. Ein nachgeschalteter Anwender hat daher ein essentielles Interesse, dass seine Verwendung als identifizierte Verwendung berücksichtigt wird. Deswegen sollte er besonders bei Nischenanwendungen diese Informationen seinem Hersteller oder seinem Importeur mitteilen. Die Informationen sollten so umfangreich sein, dass dieser in die Lage versetzt wird,

eine Stoffsicherheitsbeurteilung, ein Expositionsszenario oder gegebenenfalls eine Verwendungs- und Expositions-kategorie zu erstellen (Artikel 37 Absatz 2).

Der Lieferant kann die Verwendung bei seiner Registrierung nur aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt ablehnen. Diese Gründe hat der Lieferant unverzüglich schriftlich dem nachgeschalteten Anwender und der ECHA mitzuteilen und im SDB sowie in den Registrierungsunterlagen zu dokumentieren.

Was kann der nachgeschaltete Anwender unternehmen, wenn seine Verwendung vom Hersteller oder Importeur abgelehnt wird?

Der nachgeschaltete Anwender muss für jede Verwendung, die von den Bedingungen in dem ihm übermittelten SDB abweicht, einen eigenen Stoffsicherheitsbericht nach Anhang XII der REACH-VO erstellen. Dies gilt im Besonderen für jede Verwendung von der sein Lieferant abrät (Artikel 37 Absatz 4).

In folgenden Fällen muss ein nachgeschalteter Anwender keinen Stoffsicherheitsbericht erstellen:

- die Übermittlung eines SDB ist für den Stoff oder die Zubereitung nicht vorgeschrieben;
- der betreffende Lieferant muss keinen Stoffsicherheitsbericht erstellen;
- der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff oder die Zubereitung in einer Gesamtmenge von weniger als 1 Tonne pro Jahr;
- der nachgeschaltete Anwender wendet ein Expositionsszenario an oder empfiehlt ein solches, das mindestens die Bedingungen des ihm im SDB mitgeteilten Expositionsszenarios enthält;
- die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung ist niedriger als einer der Werte nach Artikel 14 Absatz 2 (siehe „Ausnahmen für Zubereitungen“);
- der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung.

Falls der Lieferant die Verwendung nicht in sein SDB bzw. seinen Stoffsicherheitsbericht aufnehmen will, muss man den Lieferanten wechseln oder selber registrieren. Wenn Betriebsgeheimnisse in Gefahr sind, wird man selber auch registrieren müssen.

Der nachgeschaltete Anwender hat die Verwendung seines Stoffes durch seine Kunden mit zu berücksichtigen. In diesem Fall muss er dessen Informationen zur Verwendung - jetzt als Upstream User - aufwärts an den Lieferanten, Hersteller oder Importeur weiterleiten.



Weiterverarbeiter müssen Risikominderungsmaßnahmen einhalten.

Welche Pflichten hat der nachgeschaltete Anwender?

Die Pflichten der nachgeschalteten Anwender sind in Titel V der REACH-VO beschrieben:

- Weiterleitung von Informationen nach Artikel 31 und 32 der REACH-VO an seine Kunden insbesondere das SDB;
- Anpassen der eigenen Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen an die Vorgaben der Hersteller/Importeure (Artikel 37 Absatz 5). Der nachgeschaltete Anwender hat geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln, anzuwenden und gegebenenfalls zu empfehlen, die ihm in Sicherheitsdatenblättern übermittelt wurden, in seiner eigenen Stoffsicherheitsbeurteilung enthalten sind oder in Informationen über Risikomanagementmaßnahmen nach Artikel 32 der REACH-VO zugegangen sind;
- Auch wenn der nachgeschaltete Anwender keinen Stoffsicherheitsbericht erstellt, weil er den Stoff oder die Zubereitung in einer Gesamtmenge von weniger als 1 t/a verwendet, muss er die Verwendung des Stoffes berücksichtigen. Er ermittelt die geeigneten Risikomanagementmaßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und wendet diese Maßnahmen an (Artikel 37 Absatz 6);
- Hat er einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, so teilt er der ECHA Informationen nach Artikel 38 Absatz 2 der REACH-VO über die vorgesehene Verwendung des Stoffes mit. Diese Mitteilung ist auch erforderlich, falls er sich auf Ausnahmen für Stoffe in der Forschung oder Produktionsmengen unter der 1-Tonnen-Grenze bezieht;
- Mitteilung an die ECHA, falls er einen Stoff anders einstuft als sein Lieferant.

Informationen, die nach Artikel 38 Absatz 2 erforderlich sind:

- Identität des nachgeschalteten Anwenders;
- Registrierungsnummer;
- Identität des Stoffes;
- Identität des Lieferanten;
- Angaben zur Verwendung;
- Versuchsvorschläge für Wirbeltiere, falls erforderlich.

Weitere Pflichten für nachgeschaltete Anwender

Der nachgeschaltete Anwender ist auch vom Titel VII der REACH-VO („Zulassung“) betroffen, wenn sein Stoff als solcher oder in Zubereitungen in den Anhang XIV der REACH-VO aufgenommen wurde (Artikel 56).

REACH-Zuständigkeiten und Aufgabe der Landesbehörden

Aufgaben der Kommission, der ECHA und der Bundesoberbehörden

Wesentliche Aufgaben der REACH-VO werden von der Kommission und der ECHA übernommen. Die Kommission entscheidet über Zulassungen und Beschränkungen. Die ECHA nimmt die Registrierungsunterlagen entgegen. Die Mitgliedstaaten übernehmen vor allem Aufgaben bei der Bewertung der Stoffe. Auch wenn die ECHA den Arbeitsplan für die Stoffbewertung erstellt, so wird die wissenschaftliche Bewertung von Fachbehörden der Mitgliedstaaten durchgeführt. Dies sind in Deutschland für gesundheitsbezogene Fragen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und für umweltbezogene Fragen das Umweltbundesamt. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wird in Deutschland als Bundesstelle für Chemikalien den Kontakt mit der ECHA herstellen, die nationale Auskunftsstelle betreiben und selbst Bewertungsaufgaben für den Arbeitsschutz übernehmen.



Übersicht über die Aufgaben der REACH-Behörden.

Aufgaben der Landesbehörden

Die Überwachung der Bestimmungen der REACH-VO wird in Deutschland von den Landesbehörden durchgeführt. In Bayern sind das grundsätzlich die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen. Auf der Innenseite des Umschlagsrückens dieser Broschüre sind die Kontaktmöglichkeiten zu den für die jeweiligen Regierungsbezirke zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern zu finden. Aufsichtsbehörden sind nach Artikel 36 Absatz 1 der REACH-VO berechtigt, REACH-relevante Informationen bei den betroffenen Unternehmen einzusehen. Sie sind auch befugt, Besichtigungen vor Ort durchzuführen und gegebenenfalls Anordnungen zu erlassen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der REACH-VO können Sanktionen erlassen werden. Ein Sanktionskatalog für Ordnungswidrigkeiten und strafbewährte Verstöße gegen die Bestimmungen der REACH-VO wird von der Bundesregierung bis zum 1. Dezember 2008 festgelegt.

Darüber hinaus führen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen regelmäßig Kontrollen in den Unternehmen durch, die Bestimmungen der REACH-VO einzuhalten haben. Wird bei diesen Kontrollen festgestellt, dass Registrierungspflichten von Herstellern oder Importeuren nicht wahrgenommen wurden, kann nach Artikel 5 der REACH-VO auch die Herstellung oder das Inverkehrbringen eines Stoffes untersagt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Vorregistrierungen nach Artikel 28 der REACH-VO nicht vorgenommen wurden und Unternehmen damit ihren Anspruch auf Übergangsregelungen für sogenannte Altstoffe nach Artikel 23 der REACH-VO verlieren.

Glossar

CMR	cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
GHS	international harmonisiertes Kennzeichnungs- und Einstufungssystem (Globally Harmonised System)
H/I	Hersteller/Importeur
NA	nachgeschalteter Anwender (Downstream User)
OSOR	One Substance One Registration
P/I	Produzent/Importeur
PBT	persistent, bioakkumulierend und toxisch
RIP	REACH-Implementierungs-Projekte
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SIEF	Forum zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum)
TGD	Technische Handlungsleitfäden (Technical Guidance Documents)
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulierend (very persistent, very bioaccumulating)

Bisher sind in dieser Reihe folgende Bände erschienen:

Band 1	Biostoffverordnung Ratgeber für Arbeitgeber und Beschäftigte (2006)
Band 2	Heben und Tragen von Lasten Ratgeber zur ergonomischen Lastenhandhabung (2007)

sowie der vorliegende Band

Band 3	Neue EU-Chemikalienverordnung REACH Ratgeber für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (2007; 2. Auflage 2008)
--------	--

Zuständige Behörden in Bayern

**Regierung von Schwaben –
Gewerbeaufsichtsamt**
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
Telefon: 0821/327-01
Telefax: 0821/327-2700
E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de

**Regierung von Mittelfranken
Gewerbeaufsichtsamt**
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
Telefon: 0911/928-0
Telefax: 0911/928-2999
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de

**Regierung von Oberfranken
Gewerbeaufsichtsamt**
Oberer Bürglaß 34-36
D-96450 Coburg
Telefon: 09561/7419-0
Telefax: 09561/7419-100
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

**Regierung der Oberpfalz –
Gewerbeaufsichtsamt**
Bertoldstraße 2
93047 Regensburg
Telefon: 0941/5025-0
Telefax: 0941/5025-114
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

**Regierung von Niederbayern
Gewerbeaufsichtsamt**
Gestütstraße 10
84028 Landshut
Telefon: 0871/808-01
Telefax: 0871/808-1799
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

**Regierung von Unterfranken
Gewerbeaufsichtsamt**
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Telefon: 0931/380-00
Telefax: 0931/380-1803
E-Mail: gaa@reg-ufr.bayern.de

**Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt**
Heißstraße 130
80797 München
Telefon: 089/2176-1
Telefax: 089/2176-3102
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821/9071-0
Telefax: 0821/9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

**Bayerisches Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit (LGL)**
Dienststelle München Pfarrstraße 3
80538 München
Telefon: 089/2184-0
Telefax: 089/2184-297
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de



91058 Erlangen
Eggenreuther Weg 43
Telefon: 09131 764-0



85764 Oberschleißheim
Veterinärstraße 2
Telefon: 089 31560-0



97082 Würzburg
Luitpoldstraße 1
Telefon: 0931 41993-0



80538 München
Pfarrstraße 3
Telefon: 089 2184-0

www.lgl.bayern.de

**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 764-0
Telefax: 09131 764-102

Internet: www.lgl.bayern.de
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Druck: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg

ISSN 1863-3455 Print Version
ISBN 978-3-939652-70-7 Print Version

ISSN 1864-1075 Online Version
ISBN 978-3-939652-71-7 Online Version